

*Bitte senden an:*Herrn
Michael van Gorkom
Wisbacherstrasse 1

D-83435 Bad Reichenhall

Michael van Gorkom
Sekretariat
Wisbacherstr. 1
83435 Bad Reichenhall · Germany
Tel. +49 8651 690919
Di. & Do. 8:00–12:00 Uhr
Fax +49 8651 710694
sekretariat@agtcm.de
www.agtcm.de**Beitrittserklärung**

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft für Klassische Akupunktur und Traditionelle Chinesische Medizin e.V.

— Die Satzung ist mir bekannt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das Mitgliedsjahr dem Kalenderjahr entspricht und dass der Mitgliedsbeitrag von EUR 200,00 zu Beginn des Jahres zu zahlen ist. Eine Mitgliedschaft ist nur bei Einverständnis zum Sepa-Einzugsverfahren möglich.

Name _____ **Vorname** _____**Titel** _____ **Geburtsdatum** _____**Beruf** _____**Praxisanschrift**

Telefon _____ **Telefax** _____**e-mail** _____ **website** _____**Privatanschrift**

Telefon(privat) _____ Ich beantrage meine Mitgliedschaft als Schüler der Grundausbildung/Akupunktur an einer Kooperationschule der AGTCM (Bitte ggf. ankreuzen und eine Kopie des Ausbildungsvertrage beilegen). Das beigefügte Merkblatt „Schülermitgliedschaft“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich auch mein Einverständnis zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe meiner Daten im Sinne des Vereinszweckes durch die AGTCM e.V. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an vereinsinterne Strukturen, an die Kooperationspartner für Aus- und Weiterbildung sowie an unsere Vereinszeitschrift.

Eine Veröffentlichung meiner Daten erfolgt nur auf der Therapeutenliste der AGTCM, insofern ich die Voraussetzungen dafür erfülle und nachfolgend der Veröffentlichung nicht widerspreche.

Ort, Datum_____
Unterschrift Ich bin im Falle einer Vollmitgliedschaft **nicht** mit der Veröffentlichung meiner Praxisdaten einverstanden und verzichte deshalb auf einen Eintrag in der Therapeutenliste der AGTCM. (Bitte ggf. ankreuzen)_____
Unterschrift



Arbeitsgemeinschaft für Klassische
Akupunktur und Traditionelle Chinesische
Medizin e.V.

Michael van Gorkom
Sekretariat
Wisbacherstr. 1
83435 Bad Reichenhall · Germany
Tel. +49 8651 690919
Di. & Do. 8:00–12:00 Uhr
Fax +49 8651 710694
sekretariat@agtcm.de
www.agtcm.de

Bitte senden an:

Herrn
Michael van Gorkom
Wisbacherstrasse 1

D-83435 Bad Reichenhall

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger Arbeitsgemeinschaft für Klassische Akupunktur und Traditionelle Chinesische Medizin e.V.
Geschäftsführung – Wiegbert Lummer – Rüschenkamp 12 – 59558 Lippstadt

Gläubiger-
Identifikationsnummer DE69TCM00000045481

Mandatsreferenz.Nr. Ihre Mitgliedsnummer (wird Ihnen nach dem Beitritt bekannt gegeben)

Ich ermächtige die AGTCM e.V, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der AGTCM e.V. auf mein Konto gezogenen
Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum,
die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut
vereinbarten Bedingungen.

Vorname des Kontoinhabers

Name des Kontoinhabers

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Kreditinstitut

BIC

Kontonummer (alt)

BLZ(alt)

Iban

Datum, Ort

Unterschrift

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Klassische Akupunktur und Traditionelle Chinesische Medizin e.V. (Stand 05/2015)

§ 1 Name und Sitz

Die „Arbeitsgemeinschaft für Klassische Akupunktur und Traditionelle Chinesische Medizin e.V., im Folgenden kurz AGTCM genannt, mit Sitz in Berlin, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die AGTCM erlangt ihre Rechtsfähigkeit als eingetragener Verein nach § 65 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die AGTCM ist eine in ihrer Arbeit auf fachliche Ziele ausgerichtete Gemeinschaft.

(3) Die AGTCM setzt sich zur Aufgabe, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Traditionelle Chinesische Medizin zu verbreiten und zu fördern. Unter traditionell werden im umfassenden Sinn alle überlieferten Formen orientalischer Heilkunst verstanden.

(4) Die AGTCM sichert und fördert die fachliche Ausbildung und Fortbildung auf den Gebieten der Traditionellen Chinesischen Medizin.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) Förderung und Verbreitung der Traditionellen Chinesischen Medizin durch Öffentlichkeitsarbeit und Fachveranstaltungen.

b) Die Unterstützung der Medizinischen Forschung und des wissenschaftlichen Austauschs auf den Gebieten der Traditionellen Chinesischen Medizin. Die Ergebnisse werden durch Publikationen und auf Fachveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

c) Die Unterstützung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Traditionellen Chinesischen Medizin.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der AGTCM können alle beruflich an der Traditionellen Chinesischen Medizin interessierten Personen erwerben.

Die AGTCM kennt

- Vollmitglieder,
- assoziierte Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2) Die Vollmitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die ein Diplom der AGTCM erworben haben und zur Ausübung der Heilkunde gesetzlich befugt sind. Ausnahmen sind bei Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung durch Vorstandsentscheid möglich.

(3) Werden die Voraussetzungen zur Vollmitgliedschaft nicht erfüllt, die aus beruflichen oder wissenschaftlichen Gründen an der Tätigkeit der AGTCM interessiert sind oder an ihrer Zielsetzung unterstützend mitwirken, kann der/die Bewerber/in die assoziierte Mitgliedschaft erwerben.

(4) Natürliche oder juristische Personen, die aus beruflichen oder wissenschaftlichen Gründen an der Tätigkeit der AGTCM interessiert sind oder an ihrer Zielsetzung unterstützend mitwirken, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Aus der Fördermitgliedschaft allein ergibt sich kein Stimmrecht. Die Höhe des Beitrages der Fördermitgliedschaft legt der Vorstand fest.

(5) Die Beitrittserklärung ist schriftlich zum Entscheid an den Vorstand der AGTCM zu richten.

Im Falle der Ablehnung der Vollmitgliedschaft oder der assoziierten Mitgliedschaft hat der/die abgelehnte Bewerber/in das Recht, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden, die gegebenenfalls über die Aufnahme entscheidet.

(6) Vollmitglieder, assoziierte oder fördernde Mitglieder sowie andere Personen, die sich im Sinne der Ziele der "Arbeitsgemeinschaft" besondere Verdienste erworben haben,

können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aus der Ehrenmitgliedschaft alleine ergibt sich kein Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt zum Verein die Satzung an.

(8) Vollmitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft begründen die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tode,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand wegen nachgewiesener grober Verstöße gegen Mitgliedschaftspflichten ausgesprochen werden.

Hiergegen ist die Anrufung der Schlichtungskommission binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides zulässig. Die Anrufung der Schlichtungskommission hat keine aufschiebende Wirkung. Der/die Betroffene ist von der Schlichtungskommission zu hören. Kommen die Angehörigen der Schlichtungskommission mehrheitlich zu der Auffassung, dass das Mitglied auszuschließen ist, so hat der/die Betroffene dennoch das Recht, innerhalb von vier Wochen, gerechnet von dem Tage der Entscheidung der Schlichtungskommission, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die im Sinne der Satzung endgültig entscheidet.

Bis zu einer allfälligen Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt der/die Betroffene zunächst als ausgeschlossen.

§ 5 Organe

Organe der AGTCM sind:

- der Vorstand (§ 6)
- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- die Regionalvertretungen (§ 8)
- die Schlichtungskommission (§ 9)

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Einem von der Mitgliederversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus:
 - dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - dem/der Geschäftsführer/in
- Einem erweiterten Vorstand
Dieser besteht aus:
 - vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreterinnen/Vertretern,
 - einem von den Regionalvertreterinnen/ Regionalvertretern für die Dauer von 3 Jahren gewähltem Vorstandsmitglied,

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und informiert die Mitglieder über die Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder.

(2) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied kann die AGTCM nach außen allein vertreten (§ 26 BGB).

(3) Die von den Mitgliedern zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vollmitglieder.

(4) Ein Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder während der dreijährigen Amtszeit ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 27 Abs. 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich. Der Widerruf kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke des Widerrufs kann nur

einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder den Widerruf fordern.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus wichtigen Grund, vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Ergänzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

(6) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Geschäftsführende Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Vorstandes kontinuierlich über alle wesentlichen Vorgänge der Vereinsleitung.

(7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Seine Aufwendungen sind ihm zu erstatten.

(8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 6 Abs 7 beschließen, das dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(9) Ein Mitglied des Vorstandes sollte nicht gleichzeitig Leiter, Geschäftsführer oder in einer sonstigen leitenden Position eines ABZ (Ausbildungszentrums) sein, welches mit der AGTCM einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Einzelfälle, in denen eine Ämterüberschneidung umständehalber nicht zu umgehen ist, sind gegenüber den Mitgliedern offenzulegen und zu begründen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) einmal jährlich,
- b) wenn die Interessen der AGTCM es erfordern,
- c) wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Protokollführerin/des Protokollführers,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Kassenberichts,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl der zwei KassenprüferInnen für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Widerruf der Bestellung des Vorstandes (§6 Abs. 4),
- h) Wahl der Schlichtungskommission,
- i) Festsetzen der allgemeinen Mitgliedsbeiträge, Anpassungen individueller Mitgliedsbeiträge regelt der Vorstand.
- j) Satzungsänderungen,
- k) Wahl des Vorstandes, sofern satzungsgemäß Wahlen anstehen,
- l) Entscheidung über nicht satzungserneuernde Anträge,
- m) Anträge zur Geschäftsführung im Sinne von § 2,
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 6).

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Mit der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Vorstand bestimmt Versammlungstag, Versammlungsort und die Tagesordnung. Der/die Vorsitzende oder sein/e StellvertreterIn leitet die Versammlung oder bestimmt eine/n VertreterIn.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Der/die Vorsitzende bestimmt bei der Einladung den Termin, bis zu dem Anträge oder Vorschläge einzureichen sind.

(5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist nicht statthaft.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Die Protokollführung erstellt gem. §58 (4) BGB ein Protokoll der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitz, der Geschäftsführung und von der Protokollführung durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 8 Die Regionalvertretungen

(1) Die AGTCM ist in Regionalvertretungen gegliedert.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Regionalvertretungen wählt eine Mitgliederversammlung der jeweiligen Region eine/n RegionalvertreterIn für drei Jahre. Falls eine Wahl nicht erfolgt, wird ein/e RegionalvertreterIn vom Vorstand berufen.

(3) Eine regionale Mitgliederversammlung kann von der Regionalvertretungsleitung abgehalten werden, wenn dafür Bedarf besteht, spätestens jedoch zur Wahl der Regionalvertretungsleitung, oder wenn ein Drittel der regionalen Mitglieder dies schriftlich beantragt oder der Vorstand die Regionalvertretungsleitung dazu aufruft.

(4) Die regionale Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Protokollführerin/des Protokollführers,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Regionalvertretung,
- c) Widerruf der Bestellung der Regionalvertretung,
- d) Wahl der Regionalvertreterin/des Regionalvertreters für eine Dauer von 3 Jahren. Wählbar sind nur Vollmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der RegionalvertreterIn mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Mit der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der/die RegionalvertreterIn bestimmt bei der Einladung den Termin, bis zu dem Vorschläge zur Tagesordnung einzureichen sind.

Der/die RegionalvertreterIn bestimmt Versammlungstag, Versammlungsort und die Tagesordnung.

Der/die RegionalvertreterIn leitet die Versammlung.

(6) Die RegionalvertreterInnen wählen für die Dauer von 3 Jahren eine/n VertreterIn für den erweiterten Vorstand.

(7) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist nicht statthaft.

§ 9 Die Schlichtungskommission

(1) Zur Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen der AGTCM, ihren Organen einerseits und einzelnen Mitgliedern andererseits - siehe auch § 4 Abs. 3 - wird die Schlichtungskommission einberufen.

(2) Die Schlichtungskommission besteht aus drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählenden Mitgliedern als Delegierte

(3) Die Angehörigen der Schlichtungskommission wählen von Fall zu Fall eine/n VerhandlungsleiterIn.

(4) Für die Stellungnahme der Schlichtungskommission, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu übermitteln ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die AGTCM kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an:

- a) Christoffel Blindenmission,
- b) Greenpeace,
- c) Amnesty International,

die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Schlussbestimmung

Soweit die Satzung nicht anderweitige Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB

Eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg 23470 Nz
Beschluss in der vorliegenden Form auf der
Jahreshauptversammlung der AGTCM am 14. Mai 2015 in
Rothenburg o.d.T.

Merkblatt: Beitragsordnung

(Stand 01/18)



Beitragsordnung der Arbeitsgemeinschaft für Klassische Akupunktur und Traditionelle Chinesische Medizin e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung der AGTCM e.V. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Eine einfache Mehrheit bei der Stimmabgabe ist für eine Änderung ausreichend.

II. Solidaritätsprinzip

- Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Gebühren zum Mitgliedsbeitrag sollen gewährleisten, daß die Kosten, die aus nicht gezahlten Beiträgen entstehen nicht auf die Gesamtmitgliedschaft umgelegt werden.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 5.5.2016 diese Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Veröffentlichung im nächsten Mitgliederrundbrief an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab dem 1.1.2017 in Kraft.
3. Die Beitragsordnung wird neuen Mitgliedern als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.
4. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
2. Reduzierte Mitgliedsbeiträge werden auf Antrag nach den geltenden Vorgaben (Anlage B) gewährt. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus Anlage A.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01 des laufenden Beitragsjahres fällig und in der Regel bis zum 20.01 des Jahres von AGTCM eingezogen.
- 4. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt verbindlich über ein SEPA-Einzugsverfahren in einem Betrag und wird von der AGTCM veranlasst. Selbstüberweisungen sind nur bei Auslandskonten möglich.
6. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontodaten umgehend dem Sekretariat mitzuteilen.
7. Kommt es nach dem SEPA -Einzugsverfahren zu einer nicht von der AGTCM zu vertretenden Rücklastschrift fallen Gebühren lt. Anlage A an und das Mitglied befindet sich in Verzug. Kommt es bis zu einer 1. Mahnung oder 2. Mahnung nicht zur Zahlung fallen zusätzliche Gebühren lt Anlage A an.
8. Kommt es nach der 2. Mahnung zu keiner fristgerechten Zahlung wird ein Vereinsausschluss-Verfahren des Mitglieds durch den Vorstand durchgeführt und zur Beitreibung des Beitrages ein entsprechendes Verfahren eingeleitet.
9. Bei Beitritt im laufenden Jahr reduziert sich der Jahresbeitrag (Anlage A) nach dem 31.7 und 30.9 jeweils um 50 %.
10. Das Mitglied erhält vor dem SEPA -Einzugsverfahren eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag.

Anlage A – Beiträge und Gebühren

1. Mitgliedsbeiträge jährlich:

Vollmitglieder	200,00
Assoziierte Mitglieder	200,00
Fördermitglieder	200,00
Mitglieder mit Schülerstatus (Teilnehmer der Grundausbildung/Akupunktur an einer Kooperationsschule der AGTCM e.V)	20,00
Mitglieder im Ruhestand	40,00
Mitglieder mit Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit	40,00
Ehrenmitglieder	frei

2. Gebühren, die auf den Jahresbeitrag aufgeschlagen werden können. Sie ergeben sich aus den daraus entstandenen Kosten und Aufwendungen.

Rücklastschrift	10,00 €
1. Mahnung	5,00 €
2. Mahnung	10,00 €

Anlage B

B1: Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages aufgrund Krankheit, Pflege oder Behinderung

Auf schriftlichen Antrag und bei entsprechendem Nachweis kann der Vorstand bei wesentlicher Einschränkung der Erwerbsfähigkeit des Mitglieds, die durch eigene Krankheit oder durch Pflege dessen nächster Angehöriger (Kind, Lebenspartner, Eltern) begründet ist, eine auf die Dauer der Einschränkung befristete Ermäßigung des Jahresbeitrages auf 40 Euro gewähren.

B2: Ermäßigung bei Ruhestand

Sie wird auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mindestalter 65
- Mindestens 15 Jahre Mitglied der AGTCM
- Nachweis der Praxisaufgabe

Der Jahresbetrag wird auf jährlich 40 Euro festgelegt. Zur Zeit schon geführte Ruhestandsmitglieder haben Bestandsschutz bez. ihrer Beitragsfreiheit.

Ruhestandsmitglieder erhalten weiterhin Zeitung und Vereinspost und haben das aktive Wahlrecht. Ein passives Wahlrecht haben sie indes nicht, können also kein Amt und keine Funktion im Verein innehaben.



Merkblatt: Mitgliedschaft für Schüler

(Stand 1/2018)

Die AGTCM bietet mit ihrem Modell der ‚Mitgliedschaft für Schüler‘ allen Schülerinnen und Schülern der an den Kooperationsschulen stattfindenden Grund- und Akupunkturausbildungen die Möglichkeit, die Vorteile einer Mitgliedschaft in der AGTCM auf vergünstigter bzw. zurzeit sogar kostenfreier Basis in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft als Schüler hat den Status einer assoziierten Mitgliedschaft.

Die kostenfreie Mitgliedschaft für Schüler ergibt sich aus Spenden des Verlages für Systemische Medizin, der Zieten Apotheke und Lian Chinaherb.

Die Sponsoren haben sich bereit erklärt, den für Schüler reduzierten Mitgliedsbeitrag i.H.v. 20,00 € pro Jahr zu übernehmen.

Für den Fall einer Beendigung der Sponsorenschaft zahlt der Schüler den Mitgliedsbeitrag i.H.v. 20,00€ pro Jahr selbst oder kann alternativ die Mitgliedschaft ohne Frist kündigen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft für Schüler

Die Schülerinnen und Schüler befinden sich in der Grund – und Akupunkturausbildung an einer der Kooperationsschulen der AGTCM.

Beitritt zur AGTCM

- Die Mitgliedschaft für Schüler wird durch Beitritt zur AGTCM gültig. Die Schülerinnen und Schüler schicken ihre Beitrittserklärung an das Sekretariat der AGTCM:

AGTCM, Wisbacherstr. 1
83435 Bad Reichenhall · Germany
Tel. +49 8651 690919
Fax +49 8651 710694
sekretariat@agtcm.de
www.agtcm.de

- Eine Kopie des gültigen Ausbildungsvertrages ist dem Mitgliedschaftsantrag beizufügen.
- Adressänderungen, Unterbrechungen der Ausbildungszeit und Austritte teilen die Schülerinnen und Schüler der AGTCM mit.

Mitgliedschaft nach Beendigung der Ausbildungszeit

- Am Ende der Schulzeit werden die ehemaligen Schülerinnen und Schüler vom Sekretariat der AGTCM angeschrieben und eine Einzugsermächtigung für den künftigen Mitgliedsbeitrag von 200,00 € p.a. angefordert.
- Alternativ können die Schülerinnen und Schüler die Mitgliedschaft zum Ende der Ausbildungszeit ohne Frist kündigen.



Merkblatt: Mitgliedsstatus

Stand 08/14

Die AGTCM differenziert in ihrer Satzung:

1. **Assoziierte Mitglieder** Diese Mitgliedschaft ist ohne Voraussetzungen möglich.
2. **Vollmitglieder**

Voraussetzungen der Vollmitgliedschaft

- Heilerlaubnis nach deutschem Recht.
Ärztliche Approbation oder Heilpraktikererlaubnis. Eine eingeschränkte Heilerlaubnis, wie z.B. die zahnärztliche Approbation oder eine HP-Psychotherapie ist nicht ausreichend.

und eines der folgenden Kriterien

- Ausbildung und Prüfung an einem kooperierenden Ausbildungszentrum, die mit einem durch die AGTCM vergebenen Diplom abschließen.
- Ausbildung in der Chinesischen Medizin mit fundiertem fachlichem Wissensstand in vergleichbarem Umfang eines AGTCM - Diploms.
Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht der geforderten Ausbildungsnachweise.
- Externe Prüfung an einem kooperierenden Ausbildungszentrum (ABZ) der AGTCM.
Weitere Informationen erhalten Sie von den ABZ.

Der Antrag wird durch den Vorstand der AGTCM entschieden.

AGTCM – Diplom

Das Diplom der AGTCM erhalten ausschließlich Absolventen der kooperierenden Ausbildungszentren mit bestandener Abschlussprüfung.

AGTCM – Therapeutenliste

Vollmitglieder werden auf einer Therapeutenliste geführt, die im Internet veröffentlicht wird.

Bei geprüfter Qualifizierung und Erfüllung des Creditsystems wird dort für folgenden Therapierichtungen empfohlen: Akupunktur, Arzneimitteltherapie, Tuina.

Übersicht der geforderten Ausbildungsnachweise:

Ausbildung **mit** Abschlussprüfung

Eintrag Therapeutenliste	Prüfung	Grundausbildung CM	Fachspezifische Aus- u. Weiterbildung	Nachweis	Praxistätigkeit
Akupunktur	BA,MS,PhD	750 h	750 h	Prüfungsbescheinigung	keine
Akupunktur	1000 h	500 h	500 h	Prüfungsbescheinigung	3 Jahre
Akupunktur	800 h	300 h	500 h	Prüfungsbescheinigung	5 Jahre
Arzneimitteltherapie	650 h	350 h	300 h	Prüfungsbescheinigung	3 Jahre
Tuina	650 h	350 h	300 h	Prüfungsbescheinigung	3 Jahre

Ausbildung **ohne** Abschlussprüfung

Eintrag Therapeutenliste	Teilnahme	Grundausbildung CM	Fachspezifische Aus- u. Weiterbildung	Nachweis	Praxistätigkeit
Akupunktur	1000 h	300 h	700 h	Teilnahmebestätigung	5 Jahre
Arzneimitteltherapie	650 h	350 h	300 h	Teilnahmebestätigung	5 Jahre
Tuina	650 h	350 h	300 h	Teilnahmebestätigung	5 Jahre

Grundausbildung CM

Ausbildung über die Grundlagen und Theorien der CM, Meridianlehre, Zang/Fu Theorie, Diagnostik. Diese Ausbildung erfolgt meist im Rahmen einer fundierten Akupunkturausbildung.

Fachspezifische Aus- und Weiterbildung

Nachweise sind je nach Therapie für Akupunktur, Tuina und Arzneimitteltherapie getrennt aufzuführen.

Praxistätigkeit

Praxisanmeldung beim Gesundheitsamt, Bestätigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters.

Merkblatt: Creditsystem

(Stand 10/14)

Die Arbeitsgemeinschaft führt ein Creditsystem zur Dokumentation der Fortbildungsleistungen ihrer Mitglieder. Für Vollmitglieder ist die Erfüllung verpflichtend, wenn diese auf der Therapeutenliste unserer Arbeitsgemeinschaft empfohlen werden wollen.

Welche Veranstaltungen werden kreditiert?

- a) Interne Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft (AGTCM) bei:
 - Qualitätszirkeln unserer Regionalvertretungen
 - Kooperierenden Aus- und Weiterbildungszentren der AGTCM
 - TCM Kongress Rothenburg der AGTCM
- b) Externe Fortbildungen im Bereich Ostasiatischer Medizin und der allgemeinen Berufspraxis.

Wie wird kreditiert?

- a) Interne Fortbildungen
Diese werden automatisch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft erfasst und dem Fortbildungskonto gutgeschrieben. Ansprechpartner sind dabei die jeweiligen Veranstalter. Diese sind gehalten eine Fortbildung innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Fortbildung zu verbuchen.
- b) Externe Fortbildungen
Diese meldet das Mitglied unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung. Ansprechpartner und Meldestelle ist das Sekretariat der AGTCM :

AGTCM, Wisbacherstr. 1
83435 Bad Reichenhall · Germany
Tel. +49 8651 690919
Fax +49 8651 710694
sekretariat@agtcm.de
www.agtcm.de

Die Teilnahmebestätigung kann per Post, Fax oder Email mit pdf-Anhang gesendet werden und muss dabei folgende Informationen enthalten:

- Name des Mitglieds
- Name und Adresse des Veranstalters/Organisators
- Name des Referenten
- Kursbezeichnung, genauer Kursinhalt und Kursdauer in Zeitstunden oder Unterrichtseinheiten/Creditstunden (45min)
- Datum der Veranstaltung (Beginn und Ende)
- Ausstellungsdatum des Dokuments
- Unterschrift des verantwortlichen Organistors oder des Referenten

- c) Selbststudium
Das Mitglied hat die Möglichkeiten eine gewisse Anzahl von Creditstunden durch Selbststudium (s.u.) zu erwerben. Diese Stunden kann das Mitglied entweder selbständig im virtuellen Mitgliederbüro der Webseite der AGTCM (www.agtcm.de) einbuchen oder dieses schriftlich über das Sekretariat veranlassen. Einen Beleg benötigt es dabei nicht.

Kreditierungsmodalitäten

- Eine Creditstunde hat 45 Minuten. Sie ist ab dem Enddatum der Fortbildung für 4 volle Jahre gültig. Rückblickend müssen dem Creditkonto in den vergangenen 4 Jahren 120 Creditstunden gutgeschrieben sein, damit es als erfüllt gilt.
- Fortbildungsstunden werden in Kategorien eingeteilt und haben entsprechend ihrer Kategorie eine bestimmte Höchstanzahl von Stunden, die dem Creditkonto gutgeschrieben werden können.

Fortbildungskategorien

Kategorie 1: Ostasiatische Medizin

Anrechenbarkeit: unbegrenzt im rückwirkenden Zeitraum von 4 Jahren

Beispiele: Fachausbildung, Fachvorträge, Fachfortbildung, Onlinestudiengänge, Studienreisen, klinisches Ambulatorium, Fachkongresse im In- und Ausland mit eindeutigem Bezug zur ostasiatischen Medizin

Kategorie 2: Allgemeine Berufspraxis

Anrechenbarkeit: maximal 40 Creditstunden im rückwirkenden Zeitraum von 4 Jahren

Beispiele: Fachausbildung, Fachvorträge, Fachfortbildung, Onlinestudiengänge in den Bereichen: Therapeuten-Patienten-Beziehung, Gesprächsführung, Berufsethik, Praxis-Management

Kategorie 3: Inter- und Supervision zur Berufspraxis Ostasiatische Medizin

Anrechenbarkeit: maximal 40 Creditstunden im rückwirkenden Zeitraum von 4 Jahren

Beispiele: Qualitätszirkel der AGTCM, kollegiale Arbeitsgruppen und – kreise

Kategorie 4: Bildungs- und Forschungsarbeit Ostasiatische Medizin

Anrechenbarkeit: maximal 40 Creditstunden im rückwirkenden Zeitraum von 4 Jahren

Beispiele: Veröffentlichungen von Fachliteratur in Form von Artikeln oder Büchern, Durchführung und Veröffentlichung von Studien zu Ostasiatischer Medizin (Als Nachweis ist ein Belegexemplar der Publikation zur Beurteilung des Bezugs zur Chinesischen Medizin im Sekretariat einzureichen. Creditstunden werden je nach Umfang vergeben. Für die Veröffentlichung eines Buches werden maximal 20 Creditstunden, für einen Artikel maximal 8 Creditstunden verbucht). Dozenturen und Referententätigkeit (Nachweis des Veranstalters/Arbeitgebers).

Kategorie 5: Selbststudium Ostasiatische Medizin

Anrechenbarkeit: maximal 8 Creditstunden im rückwirkenden Zeitraum von 4 Jahren

Beispiele: Internetrecherche, Studium von Fachliteratur.

Nicht angerechnet werden können:

- therapeutische Fortbildungen, die keinen ausgewiesenen Bezug zur ostasiatischen Medizin haben (z.B. Homöopathie, Osteopathie, Fachärztliche Fortbildungen etc.)
- Veranstaltungen, welche nicht auf eine therapeutische Tätigkeit ausgerichtet sind.
- Therapien oder Therapiekurse, die der Behandlung oder Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen (Eigenbehandlungen)
- Veranstaltungen, die sich nicht mit Behandlungen an Menschen sondern z.B. an Tieren befassen
- Chinesische Sprachkurse.
- Dozentenfortbildungen, die methodisch-didaktische Inhalte vermitteln.

Sonstiges

- Neueintritt : Ein Neumitglied, das ansonsten die Anforderungen zur Vollmitgliedschaft erfüllt, hat ab seinem Eintrittsdatum 4 Jahre Zeit sein Konto aufzufüllen. Dies hat mit mindestens 30 Creditstunden pro Jahr zu geschehen. In dieser Zeit wird es auf der Therapeutenliste geführt.
- Gleiches gilt für ein assoziiertes Mitglied, das die Anforderungen zum Vollmitglied erfüllt und deshalb ein Vollmitglied wird.
- Die AGTCM behält sich bei Seriositätszweifeln an einer Fortbildungsveranstaltung oder ihrem Nachweis eine Recherche vor und lehnt ggf. die Kreditierung der Fortbildung ab oder nimmt sie zurück.